ARGUS
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuelle Hinweis für Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen

Stand 31.03.2020

Liebe Mandanten/innen,

wir haben im Folgenden für Sie einige wichtige aktuelle Informationen zusammengestellt:

(1) Leistungsantrag auf KUG

Für diejenigen, die bereits einen Antrag auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit stellen mussten:

Bitte denken Sie daran, uns den Bewilligungsbescheid nach Erhalt kurzfristig einzureichen.

Der Leistungsantrag (inkl. Einzelaufstellung) der Agentur für Arbeit wurde auf Grund der Vorgabe der Gesetzgebung im Bereich der Sozialversicherung angepasst. Diese Anträge stehen seit gestern auf der Homepage der Agentur für Arbeit zum Download bereit.
https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen

Wir gehen davon aus, dass wir in den nächsten Tagen auch ein System Update erhalten und dann die Anträge inkl. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erstellen können.

Die bisher erstellten Anträge mit dem Gehaltslauf März 2020 müssen mit dem Antragsformular KUG 107 angepasst werden. Dies werden wir ggfs für Sie zeitnah erledigen.

Gehen Sie bitte davon aus, dass die **Voraussetzungen** zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie bzw. Ihre in Kurzarbeit befindlichen Mitarbeiter **tägliche Aufzeichnungen** führen müssen.

Hierzu können wir Ihnen gerne eine Hilfsliste zu kommen lassen. Falls Sie diese Liste benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

(2) Nachweis Kinder

Das Kurzarbeitergeld entspricht 60% (ohne Kinderfreibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren) bzw. 67% (mindestens 0,5 Kinderfreibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren) des ausgefallenen Nettogehaltes.

Hier ist zu beachten, dass wir bei Arbeitnehmer mit Steuerklasse 5 und 6 keine Kinderfreibeträge übermittelt bekommen. Wir werden Ihnen daher in den nächsten Tagen eine Aufstellung aller Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

Wir benötigen dann von den jeweiligen Arbeitnehmern einen Nachweis über den Kinderfreibetrag.

Nach Rücksprache mit der Agentur für Arbeit werden folgende Unterlagen anerkannt:

- Nachweis der Lohnsteuerabzugsmerkmale des Ehegatten
- Kindergeldbescheid

(3) Für die Lohnabrechnung mit KUG benötigte weitere Unterlagen

Für die Abrechnung der Gehaltsabrechnung benötigen wir zukünftig weitere Informationen von Ihnen. Hierzu gehören Informationen wieviel Stunden bezüglich Kurzarbeit ausfallen und ob es sich hierbei um Feiertag bzw. krank während Kurzarbeit handelt.

(4) Neuregelung für zusätzlich in der Kurzarbeit neu aufgenommene Minijobs

Wie Sie der Presse bereits entnehmen konnten, haben sich im Bereich der **Minijobber (Verdienst bis 450,00 EUR) für den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.10.2020** Änderungen ergeben.

Mitarbeiter, die Kurzarbeitergeld durch Ihren Hauptarbeitgeber beziehen, können eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aufnehmen. Hierbei sind folgende Konstellationen möglich:

a. Der Minijob wird neu aufgenommen

Das Entgelt aus der Minijob Tätigkeit wird in voller Höhe bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes angerechnet. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer das Entgelt aus einer solchen Beschäftigung beim Hauptarbeitgeber (Ihnen) zu melden hat.
Als **Ausnahme** hierzu gilt die Aufnahme eines Minijobs in einem **systemrelevanten Bereich** (z.B. im Gesundheitswesen, Einzelhandel, Landwirtschaft). Hier ist das Entgelt bis zu 450,00 EUR (Minijobgrenze) nicht auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen, wenn das Entgelt (Auszahlungsbetrag) aus beiden Beschäftigungen den bisherigen Auszahlungsbetrag nicht übersteigt.

b. Der Minijob besteht bereits vor Beginn der Kurzarbeit

Eine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld wird nicht vorgenommen.

(5) Neuregelung im Bereich „kurzfristige Beschäftigung“

Auch im Bereich der kurzfristig Beschäftigten haben sich Änderungen ergeben:

Hier wurde die Zeitgrenze von 3 Monaten (bzw. 70 Arbeitstage) auf 5 Monate (bzw. auf 115 Tage) verlängert

Weitere Informationen können Sie der Homepage der Minijobzentrale entnehmen:

https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/25/minijob-neben-kurzarbeit-in-zeiten-von-corona/

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Ihren Lohn-Sachbearbeiter!